



Leihvertrag Kirchenbus

Die kath. Kirchengemeinde St. Andreas, Pariser Str. 21, 55270 Klein-Winternheim

– im Folgenden „Verleiherin“ genannt – **überlässt**

Name/Einrichtung/Verein:	Rechnungsadresse:	Telefon:
--------------------------	-------------------	----------

– im Folgenden „Entleiher“ genannt –

das Fahrzeug MZ-M 2463 / Ford / Pkw zur Nutzung verbunden mit folgenden Vereinbarungen:

Reiseziel und Zweck der Fahrt:		
Übergabe:	Datum/Uhrzeit/Ort:	evtl. sonstige Vereinbarung:
Rückgabe:	Datum/Uhrzeit/Ort:	
Angaben für evtl. Rückerstattung:	IBAN:	
Name des Kontoinhabers:	Mail oder Tel. (für evtl. Rückfragen):	

Das Fahrzeug wird von folgenden Personen (mindestens 21 Jahre alt, Führerschein Kl. B und 2-jährige Fahrpraxis) **geführt**:

Name:	PLZ/Ort:	Geburtsdatum:	Mobil (unterwegs) erreichbar:
Name:	PLZ/Ort:	Geburtsdatum:	Mobil (unterwegs) erreichbar:

Der Entleiher akzeptiert die Verleihbedingungen (siehe Anhang S. 2). Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

Datum / Unterschrift des Entleihers (m/w/d)

Datum / Unterschrift der Verleiherin (i. A. Pfarrsekretärin)

Übergabeprotokoll am:	Nachkontrolle am:
Tachostand (Abfahrt): _____ km	Tachostand (Rückgabe): _____ km
<input type="checkbox"/> Nachweis/Bestätigung der Tagesversicherung <input type="checkbox"/> Kautionszahlung <input type="checkbox"/> Überprüfung des Fahrzeugs (siehe Punkt 7, S. 2) <input type="checkbox"/> Kfz-Schein und Fahrtenbuch im Handschuhfach <input type="checkbox"/> Fahrzeug ist vollgetankt / <input type="checkbox"/> Entleiher tankt vor Abfahrt voll, reicht Beleg zwecks Erstattung ein <input type="checkbox"/> AdBlue reicht für die geplante Fahrt (siehe Display)	<input type="checkbox"/> Fahrtenbuch, Warnwesten, Warndreieck, Schlüssel, Kfz-Schein (mit grüner Int. Vers.-Karte) <input type="checkbox"/> vollgetankt <input type="checkbox"/> AdBlue muss nachgefüllt werden! <input type="checkbox"/> innen und außen gereinigt <input type="checkbox"/> keine Mängel/Kratzer/Dellen <input type="checkbox"/> Bemerkungen / festgestellte Mängel:
Unterschriften:	Unterschriften:

Verleihbedingungen (Anhang zum Leihvertrag Kirchenbus):

1. Der Kirchenbus ist vorrangig **für Bedarfe der Kirchengemeinde** bestimmt. Ein Anspruch auf Entleihe an Externe besteht daher nicht. Ein Verleihen an Privatpersonen/-organisationen zu privaten Zwecken (z. B. Umzug einer Person, Hochzeitstaxi, Ausflug eines örtlichen Sportvereins etc.) ist versicherungsvertraglich nicht gestattet.
2. Die Reservierung wird erst nach Eingang des unterzeichneten Vertrags verbindlich. Bei längerfristigen Reservierungen (> 6 Monate vorher) oder im Falle einer notwendigen Reparatur aufgrund eines vor dem Leihtermin eingetretenen Schadens behält sich die Verleiherin das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die Unkostenpauschale (für Abnutzung, Verschleiß, AdBlue) beträgt **0,30 € pro km** (ab 1000 km nur noch 0,25 € pro km), zzgl. **5,00 € pro Tag** (Tagespauschale), zzgl. **6,00 € / einmalig** (Verwaltungsaufwand). Die Kraftstoffkosten (DIESEL) trägt der Entleiher.
4. Der Entleiher (m/w/d) haftet für alle verursachten Schäden vollumfänglich. Er muss vor der Übergabe einen Nachweis über eine **Pkw-Tagesversicherung** vorlegen! Kirchliche Gruppen können sich bei Ecclesia versichern (www.egas.de/leistungen/reisen/freizeiten, Tel. 05231/6030). *Angaben für die Versicherung: Amtl. Kennzeichen: MZ M 2463. Halter: Kath. Kirchengemeinde St. Andreas Klein-Winternheim. Erstzulassung: 6.06.2019.*¹
5. Vor der Schlüsselübergabe ist eine **Kaution** in Höhe von **150 €** zu entrichten. Sie wird im Falle einer Beschädigung oder eines Schlüsselverlusts ohne Rücksicht auf Verschulden einbehalten.
6. Der Entleiher versichert, dass die vorgenannten Fahrer/innen über eine gültige Fahrerlaubnis und mind. zweijährige Fahrpraxis verfügen. Wird das Fahrzeug von anderen Personen geführt, so kann die Verleiherin den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
7. Vor Fahrantritt hat sich der Entleiher vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen (Fensterheber, Klimaanlage, Lüftung, Hupe, Scheibenwischer, Reifendruck, Bremsen, Sicherheitsgurte, Fahrlicht, Blinker, Bremslicht, keine Kratzer/Dellen, Erste-Hilfe-Set, Warnwesten, Warndreieck, Außenspiegel, keine auslaufenden Flüssigkeiten). Eventuelle **Mängel und Schäden** sind der Verleiherin vor der Übernahme mitzuteilen. Kfz-Schein und Fahrtenbuch liegen und verbleiben im Handschuhfach.
8. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit ist zu beachten. Beim Transport von Kindern sind die einschlägigen Bestimmungen zur Kindersicherung zu beachten. Das Fahrzeug dient ausschließlich zur **Personenbeförderung**. Feuerholz, Baumaterialien, Zelte, Zeltstangen, scharfkantige Kisten oder verschmutztes Material etc. dürfen nicht transportiert werden.
9. Der Entleiher räumt der Verleiherin das Recht ein, das Fahrzeug jederzeit in ihren Besitz zu bringen, wenn es nicht in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsordnung und diesen Leihbedingungen genutzt wird. Bei vertragswidrigem Gebrauch haftet der Entleiher. Ersatzansprüche gegenüber dem Schädiger bleiben hiervon unberührt. Während des Leihzeitraums auftretende Mängel und Schäden sind unverzüglich der Verleiherin zu melden. Schadensmeldungen an den Versicherer sind nur über die Verleiherin anzuzeigen.
10. Eventuelle durch eine verspätete Rückgabe entstehende Kosten, z. B. Ersatzansprüche anderer Entleiher, trägt der Entleiher.
11. Das Fahrzeug ist **gereinigt** zurückzugeben (Innenraum besenrein bzw. bei Verschmutzung mit Staubsauger, außen bei Verschmutzung durch Waschanlage). Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, stellt die Verleiherin die Reinigungskosten (plus 10 €) in Rechnung.
12. Das Fahrzeug ist **vollgetankt** (DIESEL) zurückzugeben. Andernfalls werden die Benzinkosten (plus 10 €) in Rechnung gestellt. Für Schäden durch falsches Betanken haftet der Entleiher.
13. Vor der Rückgabe werden die Fahrt und der Name des Fahrers leserlich in das **Fahrtenbuch** eingetragen.
14. Bußgeldbescheide und gebührenpflichtige Verwarnungen gehen zulasten des Entleihers. Wird die Verleiherin belangt und kann sie diese nicht auf den Entleiher abwälzen, erstattet ihr der Entleiher die ausgelegten Beträge.

¹ Zusatzversicherungspflicht gilt für alle verbandlich organisierte Gruppen (z. B. BDKJ, KJG, KSJ, KLJB, DPSG, J-GCL) sowie für alle Gruppen, die nicht zum Bistum Mainz gehören (z. B. kommunale Gruppen, caritative und andere kirchliche Einrichtungen, ev. Kirchengemeinden)! Ausgenommen sind alle unselbständigen Gruppen katholischer Kirchengemeinden des Bistums Mainz, da sie bereits mitversichert sind.